



## **Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Bauinspektor**

### **Allgemeines / Grundlagen**

1. NACHGEREICHTE PLÄNE UND UNTERLAGEN  
Grundlage dieses Bauentscheides bildet auch das E-Mail der Bauherrschaft (Herr Christian Müller) vom 30. Januar 2013 an das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz (Begrenzung der Öffnungszeiten bis 22 Uhr).

### **Allgemeines / Verschiedenes**

2. SCHUTZ DER NACHBARN (HINWEIS AUF ZIVILES RECHT)  
Die Bestimmungen von § 61 Bau- und Planungsgesetzes (Schutz der Nachbargrundstücke) sind einzuhalten; auf die Umweltschutzgesetzgebung und die Art.684 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird ausdrücklich hingewiesen (Schutz der Nachbarn).

### **Durchführung / Vollstreckung**

3. ABWEICHUNG VON DEN BEWILLIGTEN PLÄNEN  
Soll während der Bauausführung wesentlich von den bewilligten Plänen abgewichen werden, ist vorher eine Bewilligung des Bau- und Gastgewerbeinspektorats einzuholen. Vorbehalten bleiben weitere Auflagen durch die Prüfung allfälliger abgeänderter Pläne (§ 56 Abs. 2 BPV).
4. ANZEIGEPFLICHT  
Für Bauten und Anlagen besteht eine Anzeigepflicht an das Bau- und Gastgewerbeinspektorat. Die verantwortliche Fachperson oder die Bauherrschaft hat den Beginn der Ausführung sowie die Fertigstellung der Bauten und Anlagen mit den entsprechenden amtlichen Formularen anzuzeigen (§ 58 Abs.3 BPV).

## **Bau- und Gastgewerbeinspektorat, Gastgewerbebewilligungen**

5. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Gastgewerbe finden Anwendung auf:
  - a) die entgeltliche Beherbergung von Gästen;
  - b) die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle. Entgeltlichkeit umfasst jede Art von Gegenleistung.
6. Wer einen dem Gastgewerbegesetz unterstellten Betrieb führen will, bedarf dazu einer Bewilligung des Bau- und Verkehrsdepartementes.  
Jede Änderung eines Betriebs, namentlich seines Charakters, seiner Grösse und seiner Öffnungszeiten erfordert eine neue Bewilligung.
7. Die Bewilligung lautet auf eine bestimmte natürliche Person, welche für die Führung des Betriebs verantwortlich ist, sowie auf einen bestimmten Betrieb und dessen Betriebscharakter. Sie enthält die Bezeichnung der dem Betrieb dienenden Räume und Flächen sowie die Angabe der Öffnungszeiten.  
Die Bewilligung berechtigt nur deren Inhaberin oder Inhaber. Sie ist grundsätzlich nicht auf Dritte übertragbar.  
Die Erteilung einer Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.
8. Das Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für die Vereins- und Klubwirtschaft \*Vereinslokal Cafe Hammer\* ist am 13. September 2012 bei der Bewilligungsbehörde eingegangen. Es müssen noch Original-Unterlagen nachgereicht werden.

9. Ein gemäss Gastgewerbegesetz bewilligungspflichtiger Betrieb darf erst eröffnet und betrieben werden, wenn die entsprechende Betriebsbewilligung durch die Abteilung Gastgewerbebewilligungen des Bau- und Gastgewerbeinspektorates erteilt worden ist.

#### **Vereins- und Klubwirtschaften**

10. Die Bewilligung zur Führung einer Vereins- und Klubwirtschaft berechtigt, den Betrieb zur Bewirtung der Mitglieder mit einer kleinen Auswahl einfacher Speisen ohne spezielle Küchenzubereitung sowie mit Getränken zum Konsum an Ort und Stelle bis zu vier Tagen pro Woche für je sechs Stunden bis höchstens 24.00 Uhr offen zu halten.
11. Eine Betriebsführung, die eine selbständige und auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, ist nicht gestattet.
12. Der Öffentlichkeit zugängliche Betriebe oder Betriebe mit über die vorerwähnten Öffnungszeiten hinaus erweiterten Öffnungszeiten gelten als Restaurationsbetriebe.
13. Ausserhalb der bewilligten Öffnungszeiten für die Vereins- und Klubwirtschaft ist das Lokal geschlossen zu halten.
14. Eine Weitervermietung resp. das Überlassen der Räumlichkeit(en) (=Vereinslokal) an Drittpersonen ist nicht gestattet.

#### **Amt für Umwelt und Energie, Industrie- und Gewerbeabwasser**

15. GESETZLICHE GRUNDLAGEN  
Eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG)  
Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV)
16. Die Installation von Nassmüllentsorgungsanlagen (Rüst- und Speiseabfälle) mit Anschluss an die Kanalisation ist nicht gestattet (GSchV Art. 10).

#### **Amt für Umwelt und Energie, Lärmschutz**

##### **Restaurationsbetriebe**

17. Die Öffnungszeiten wurden vom Verein eingeschränkt, weil auf ein Lärmgutachten verzichtet wird.  
Für das Vereinslokal gelten folgende Öffnungszeiten:  
Donnerstag bis Sonntag von 16.00 - 22.00 Uhr
18. Im Restaurant ist lediglich Hintergrundmusik gestattet. (Art. 11+ 12 USG) Die Lautstärke ist dabei so einzupegeln, dass die Musik vor dem Gebäude des Restaurants nicht wahrgenommen werden kann. Live-Musik oder DJ-Veranstaltung sind demnach nicht gestattet.
19. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass zum Betriebslärm auch die sogenannten Sekundärlärmimmissionen zählen, d.h. Immissionen, die nicht auf dem Betriebsareal selbst, sondern durch den Betrieb in der näheren Umgebung etwa durch Zubringerverkehr, lautes Verhalten der ankommenden und weggehenden Gäste und dergleichen verursacht werden. Der Betriebsinhaber hat durch geeignete Massnahmen dafür zu sorgen, dass keine erheblichen Störungen in der Nachbarschaft verursacht werden.
20. Der Betrieb des Vereinslokal hat so zu erfolgen, dass weder in anderen

Nutzungseinheiten noch in der Nachbarschaft störende Immissionen verursacht werden. Das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Lärmschutz behält sich vor, im Falle von berechtigten Lärmklagen zusätzliche bauliche oder betriebliche Massnahmen anzuordnen, welche die Lärmemissionen vermindern.

### **Lufthygieneamt beider Basel, Lufthygieneamt Abteilung Industrie und Gewerbe**

21. Es wird festgehalten, dass in den Vereinsräumlichkeiten keine warmen Speisen zubereitet und somit keine Kochgeräte (Herd, Friteuse, Backofen etc.) installiert werden.
22. Vorbehalten bleibt die Anordnung weiterer Massnahmen beim Auftreten übermässiger Immissionen in der Umgebung, verursacht durch den Ausstoss geruchsbelasteter Abluft.

### **Feuerpolizei**

23. Es gelten die Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF), bestehend aus:
  - Der Brandschutznorm;
  - den Brandschutzrichtlinien und
  - den Prüfbestimmungen(VKF-Brandschutznorm Art. 4).
24. Der Eingabeplan vom 25.10.12, EG, 1:50, ist ein Bestandteil dieses Entscheides (§ 38 BPV und Art. 12 VKF). Die bei der Prüfung mit grüner Schrift eingetragenen Ergänzungen oder Korrekturen sind verbindlich (§ 51 BPV). Bei Abweichungen zum Konzeptbeschrieb gelten die im Bauentscheid formulierten Auflagen.
25. Als Brandabschnitte abzutrennen sind: Aneinandergebaute und ausgedehnte Gebäude; Geschosse; Wohnungen; Fluchtwege; Korridore, die als Fluchtwege dienen; Vertikalverbindungen wie Treppenhäuser, Aufzugs-, Lüftungs- und Installationsschächte; technische Räume und Räume unterschiedlicher Nutzung, insbesondere bei unterschiedlicher Brandgefahr. Der Feuerwiderstand hat mindestens dem des Tragwerkes zu entsprechen (VKF-Brandschutzrichtlinie Schutzabstände, Brandabschnitte, Ziffer 3.2.1 und 3.4.1 Absatz 1).
26. Aussparungen und Leitungsführungen in, respektive durch brandabschnittsbildende Böden, Wände und Decken müssen mit dem entsprechenden Feuerwiderstand abgeschottet sein. Die Abschottungssysteme müssen VKF-geprüft und VKF-zertifiziert sein (VKF-Brandschutzrichtlinie Schutzabstände, Brandabschnitte, Ziffer 3.6).
27. Türen in Fluchtwegen müssen eine lichte Breite von mindestens 0.9m aufweisen. Türen, die ins Freie oder zu Ausgängen und Treppenanlagen führen, müssen sich in Richtung des Fluchtweges öffnen lassen (VKF-Brandschutznorm Art. 47, Absatz 1 und 3).
28. Türen in Fluchtwegen müssen von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel rasch entsperrt (entriegelt) und geöffnet und der Fluchtweg muss sicher begangen werden können. Notschlüsselkästchen neben Fluchttüren sowie die elektronische Entsperrung von Fluchttüren allein mittels Badge oder nur Brandfall gesteuert sind nicht zulässig (§ 8 der Verordnung über den Brandschutz vom 21. Dezember 2004).
29. Es sind geprüfte und zertifizierte Brandschutztüren(-tore) EI30 (T30) gemäss dem aktuellen schweizerischen Brandschutzregister der VKF einzubauen (VKF-Brandschutznorm Art.16).

30. Die Anzahl Personen, die gleichzeitig anwesend sein dürfen, richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Ausgängen sowie den Ausgangsbreiten (VKF-Brandschutznorm Art. 38 und VKF-Brandschutzrichtlinie Flucht- und Rettungswege, Ziffer 5.2.3) .
31. Es sind Handfeuerlöscher nach Angabe der Feuerpolizei zu installieren. Die Standortbezeichnung ist in der Farbe rot vorzunehmen.
32. Die Fluchtwege und Ausgänge sind nach Angaben der Feuerpolizei mit sicherheitsbeleuchteten Rettungswegkennzeichnungen (Piktogramme, weisses Symbol auf grünen Grund) zu bezeichnen (VKF-Brandschutznorm Art. 57, VKF-Brandschutzrichtlinie Kennzeichnung von Fluchtwegen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheits-stromversorgung).
33. Lufttechnischen Anlagen sind nach der VKF-Brandschutzrichtlinie Lufttechnische Anlagen, Ausgabe 2003 auszuführen. Das Ausführungsprojekt der lufttechnischen Anlage (Brandabschnitte, Brandschutzklappen, Kanal-Isolationen, Brandfallsteuerungen) ist mit der Feuerpolizei vor Installationsbeginn zu besprechen und von der Feuerpolizei genehmigen zu lassen.
34. Die Betriebsleitung hat dafür zu sorgen, dass die feuerpolizeilichen Sicherheitsvorschriften eingehalten sind. Insbesondere ist zu beachten:
  - Für Dekorationen und Dekorationsaufbauten darf nur schwer brennbares oder feuerhemmend imprägniertes Material (Brennbarkeitsgrad 5) verwendet werden, das im Brandfall weder brennend abtropft noch giftige Gase entwickeln;
  - für das Bepolstern von Stühlen und anderen Sitzgelegenheiten sind schwer brennbare Materialien mit mittlerer Qualmbildung (Brandkennziffer 5.2) zu verwenden;
  - Rauchzeugresten müssen in nicht brennbaren geschlossenen Behältnissen auf nicht brennbarer Unterlage feuersicher entsorgt werden;
  - alle Brandschutzanlagen und Löscheinrichtungen und -geräte müssen betriebsbereit sein;
  - alle Fluchtwege müssen freigehalten sein;
  - Türen in Fluchtwegen müssen von Flüchtenden jederzeit ohne Hilfsmittel rasch entsperrt und geöffnet und der Fluchtweg ins Freie an einen sicheren Ort muss sicher begangen werden können.

#### **Bereich Gesundheitsschutz, Lebensmittelinspektorat**

35. Das Konzept, keine Herstellung und Abgabe von warmen und kalten Speisen, wird als verbindlich zur Kenntnis genommen. Es darf nachträglich nicht ohne unsere vorgängige Einwilligung zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für den Umstand, dass keine Koch- oder Aufwärmgeräte vorhanden sind oder aufgestellt werden.
36. Hinter der Bar muss ein Spülbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser sowie Kanalisationsanschluss vorhanden sein. Zudem ist dort zur Händehygiene ein Seifen- und Einmalhandtuchspender fest zu installieren.
37. Im Barbereich müssen Boden und Wände wasserundurchlässige, abwaschbare und leicht zu reinigende Oberflächen aufweisen. Der Wandbelag muss zudem noch glatt sein. Die Decke muss so konzipiert sein, dass Schmutzansammlungen vermieden werden.
38. Da Toiletten nicht direkt in Räume öffnen dürfen, in welchen Lebensmittel abgegeben werden, muss eine zusätzliche Unterteilung vorgesehen werden (bspw. Stehwand direkt nach WC-Schüssel).  
Da kein Fenster vorhanden ist, muss die Toilette mechanisch entlüftet sein.

**Kosten**

Für diesen Entscheid wird eine Gebühr von CHF 100.00 erhoben.  
Diese setzt sich wie folgt zusammen

BBG Belegnummer: 6020576038

Pauschal

**Rechnungstotal**

Betrag  
CHF  
100  
**100**

Bau- und Gastgewerbeinspektorat Basel-Stadt



Franz Nyffenegger

Bauinspektor

Ihre Kontaktperson

Bauinspektor

Franz Nyffenegger

Telefon +41 61 267 42 60

franz.nyffenegger@bs.ch

Baukontrolleur

Dominik Meyer

Telefon +41 61 267 92 20

dominik.meyer@bs.ch

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann bei der Baurekurskommission, Münsterplatz 11, 4001 Basel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheides schriftlich anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Dieser Entscheid wird zugestellt an:

Verein Cafe Hammer Müller Christian, als Einschreiben, mit Einzahlungsschein , mit Planbeilagen



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

## Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Dominik Meyer  
Rittergasse 4  
4001 Basel

Telefon +41 61 267 92 20  
Fax +41 61 267 60 40  
E-Mail dominik.meyer@bs.ch  
Internet www.bgi.bs.ch

### A-Post

Verein Cafe Hammer  
Herr Christian Müller  
Claragraben 165  
4057 Basel

Basel, 13. Mai 2013

### Termin für Bauabnahme

Sehr geehrter Herr Müller

Gerne bestätigen wir Ihnen den Abnahmetermin für Einrichten eines Vereinslokals im Erdgeschoss links:

**Die Abnahme findet statt am 23. Mai 2013, um 08:30, Treffpunkt ist vor dem Eingang.**

Abnahmeinstanzen

Feuerpolizei, Kurt Howald  
Gastgewerbebewilligungen, Nadine Pardey  
Industrie- und Gewerbeabwasser, Heinz Nyffenegger  
Lärmschutz, Corinne Dietler  
Lebensmittelinspektorat, Peter Haas  
Lufthygieneamt Abteilung Industrie und Gewerbe, Stephan Helfer

Wir bitten Sie, dafür besorgt zu sein, dass der Zutritt zu den Räumlichkeiten gewährleistet ist.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

  
Dominik Meyer

Kopie  
an alle Abnahmeinstanzen (zusätzlich zum Termin im EDV-System BBG)





## Bau- und Gastgewerbeinspektorat

Dominik Meyer  
Rittergasse 4  
4001 Basel

Telefon +41 61 267 92 20  
Fax +41 61 267 60 40  
E-Mail dominik.meyer@bs.ch  
Internet www.bgi.bs.ch

### A-Post

Verein Cafe Hammer  
Herr Christian Müller  
Claragraben 165  
4057 Basel

Basel, 27. Mai 2013

### Mängelprotokoll der Beanstandungen bei Bauabnahme

Teilnehmer      Baukontrolleur, Dominik Meyer  
                          Feuerpolizei, Kurt Howald  
                          Gastgewerbebewilligungen, Urs Hauenstein  
                          Industrie- und Gewerbeabwasser, Heinz Nyffenegger  
                          Lärmschutz, Corinne Dietler  
                          Lebensmittelinspektorat, Ursula Gass

Sehr geehrter Herr Müller

Am 23. Mai 2013 haben wir mit Ihnen die Abnahme vorgenommen. Dabei mussten folgende Mängel beanstandet werden:

#### **Baukontrolleur**

Das Bau- und Gastgewerbeinspektorat nimmt zur Kenntnis, dass die bestehende Lüftung seitlich ins Freie geführt wird. Sollten berechnete Klagen entstehen, müsste die Abluft über Dach geführt werden.

Baulich wird das Lokal zur Nutzung provisorisch freigegeben.

#### **Lärmschutz**

Die Türe zum allgemeinen Treppenhaus darf nur für Notfälle genutzt werden.

#### **Feuerpolizei**

Beim Ausgangsbereich ist ein Handfeuerlöscher (Schaum 9 l) zu installieren.

#### **Lebensmittelinspektorat**

Beim Buffet fehlen diverse Abschlüsse und Silikonfugen.

Diverse Getränke- und Gläserablare sind aus rohem Holz, diese müssen leicht zu reinigen- und wasserundurchlässig behandelt sein.

### **Gastgewerbebewilligungen**

Der Betrieb darf erst eröffnet werden, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Betriebsbewilligung erteilt worden ist.

Wir fordern Sie auf, die Beanstandungen bis zum **24. Mai 2013** beheben zu lassen und uns die Fertigstellung schriftlich zu bestätigen. Eine definitive Freigabe kann erst erfolgen, wenn alle Beanstandungen behoben sind.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Meyer

Kopie  
Feuerpolizei, Kurt Howald  
Gastgewerbebewilligungen, Urs Hauenstein  
Industrie- und Gewerbeabwasser, Heinz Nyffenegger  
Lärmschutz, Corinne Dietler  
Lebensmittelinspektorat, Ursula Gass